Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis könnte § 4 GastG sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Erlaubnispflicht  
Die Erlaubnispflicht gemäß § 4 GastG ist eine Tatbestandsvoraussetzung, die erfüllt sein muss, damit eine Musikkneipe betrieben werden darf.  
  
Lebensmittelrechtliche Kenntnisse  
Die Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse ist eine weitere Tatbestandsvoraussetzung, die erfüllt sein muss, um die Erlaubnis zu erhalten.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Michael Graeter ist der Pflichtige, da er die Musikkneipe betreiben möchte und somit die Erlaubnis beantragt hat.  
  
Ermessen  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der Stadt Kehl, die Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse vorzulegen und die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette zu erhöhen, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da dies der Sicherheit und Gesundheit der Gäste dient und somit im öffentlichen Interesse liegt. Auch die Erfahrung mit ähnlichen Kneipen, die zu Lärmbelästigungen in der Umgebung geführt haben, rechtfertigt die Anordnung.  
  
Bestimmtheit  
Nach § 37 LVwVfG muss die Anordnung bestimmt genug formuliert werden.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist gemäß § 4 GastG sachlich zuständig.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist auch örtlich zuständig.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Michael Graeter ist der einzige Beteiligte in diesem Fall.  
  
Anhörung  
Eine Anhörung ist gemäß § 28 LVwVfG nicht vorgesehen.  
  
Form  
  
Formwahl  
Die Anordnung kann schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Die Anordnung muss schriftlich begründet werden.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gemäß § 37 Abs. 6 LVwVfG beizufügen.  
  
Bekanntgabe  
Die Anordnung wird durch Bekanntgabe wirksam, gemäß § 43 Abs. 1 LVwVfG.